Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1988)

Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielle Mitteilungen

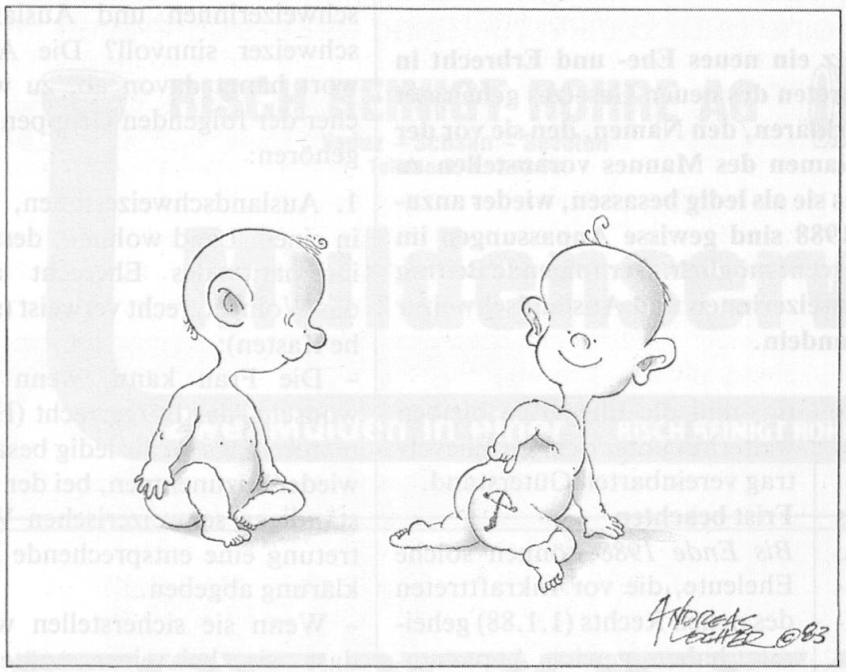

Bürgerrecht der Kinder von Auslandschweizerinnen

Pro Memoria

Seit 1. Juli 1985 erwerben Kinder aus Ehen von Auslandschweizerinnen mit Ausländern das Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich automatisch. Vor diesem Datum, aber nach dem 31.12.1952 geborene Kinder können noch bis Ende Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Beachtet werden sollte auch die verschärfte Meldepflicht für im Ausland geborene Kinder.

Nach den neuen Bestimmungen erwerben die Kinder von Schweizerinnen das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt automatisch. Dabei spielt es seit 1. Juli 1985 keine Rolle mehr, ob die Mutter ledig oder verheiratet ist. Es ist empfehlenswert, der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung die Geburtsurkunde zur Weiterleitung in die Schweiz zuzustellen. Ausgeschlossen vom automatischen Erwerb sind allerdings die Kinder von Frauen, welche durch eine frühere Heirat Schweizerinnen geworden sind. Solche Kinder werden nur dann automatisch Schweizer Bürger, wenn sie durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben können oder vor der Mündigkeit staatenlos werden. Andernfalls können sie aber unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) innert bestimmter Fristen erleichtert eingebürgert werden.

Geburt vor 1.7.85

Welche Möglichkeiten haben nun Kinder, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (1.7.85) geboren wurden?

– Bis Ende Juni 1988 können Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern geboren wurden, die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat.

– Wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht hingegen durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, so kann das Kind aus der nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) bis Ende Juni 1988 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerungen einreichen.

Gesuchsformulare können für beide Fälle bei den zuständigen schweizerischen Auslandvertretungen angefordert werden.

Bundesamt für Polizeiwesen

Wichtig:

Die Anerkennung als Schweizer Bürger kann je nach Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Genauere Informationen können einzig die zuständigen Behörden des betreffenden Staates erteilen.

Verschärfte Verwirkungsbestimmungen

Das im Ausland vor oder am 1. Juli 1966 geborene Kind, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht bis Ende Juni 988 einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet wird.

Ab 1. Juli 1988 werden alle im Ausland geborenen Kinder, die neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, das Schweizer Bürgerrecht verlieren, wenn sie nicht bis spätestens zur Vollendung des 22. Altersjahres einer schweizerischen Behörde gemeldet werden. Selbstverständlich gilt die Zustellung der Geburtsurkunde als solche Meldung.

Bisher bestand nur für Auslandschweizerkinder der zweiten Generation eine Meldepflicht.

Neues Ehe- und Erbrecht:

Frist bis Ende Jahr

Seit Neujahr ist in der Schweiz ein neues Ehe- und Erbrecht in Kraft. Frauen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geheiratet haben, können bis Ende 1988 erklären, den Namen, den sie vor der Eheschliessung trugen, dem Namen des Mannes voranstellen zu wollen und das Bürgerrecht, das sie als ledig besassen, wieder anzunehmen. Ebenfalls bis Ende 1988 sind gewisse Anpassungen im Zusammenhang mit dem Güterrecht möglich. Der folgende Beitrag erklärt, für welche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer es sinnvoll ist, innert Frist zu handeln.

Die wichtigsten Neuerungen des neuen partnerschaftlichen Gesetzes sind die folgenden:

- Name: Der Name des Mannes bleibt Familienname. Die Frau ist jedoch berechtigt, ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranzustellen.
- Bürgerrecht: Wie bisher, erhält die Frau mit der Eheschliessung auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes. Im Gegensatz zu früher behält sie jedoch neu auch das Bürgerrecht (Heimatort), das sie als ledig besass.
- Wohnung: Mann und Frau bestimmen die eheliche Wohnung gemeinsam.
- Unterhalt: Beide Ehepartner sorgen gemeinsam, nach ihren Kräften, für den Unterhalt der Familie. Über die Aufgabenteilung müssen sie sich selber einigen. Der Partner, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut und deswegen über keinen finanziellen Spielraum verfügt, hat Anrecht auf einen angemessenen Geldbetrag zur freien Verfügung, sofern dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie erlauben.
- Güterrecht: Neu gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet u.a., dass, im Fall von Tod oder Scheidung, während der Ehe ersparte Einkünfte von Mann und Frau je hälftig geteilt werden. Bereits geschlossene Eheverträge bleiben jedoch gültig, und die Ehegatten bleiben weiterhin unter dem im Ehevertrag vereinbarten Güterstand.

Frist beachten

Bis Ende 1988 können solche Eheleute, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts (1.1.88) geheiratet haben, gewisse Anpassungen vornehmen. In welchen Fällen ist dies auch für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sinnvoll? Die Antwort hängt davon ab, zu welcher der folgenden Gruppen sie gehören:

1. Auslandschweizerinnen, die in einem Land wohnen, dessen internationales Eherecht auf das Wohnsitzrecht verweist (siehe Kasten):
- Die Frau kann, wenn sie wünscht, das Bürgerrecht (Heimatort), das sie als ledig besass, wieder anzunehmen, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eine entsprechende Erklärung abgeben.
- Wenn sie sicherstellen will, dass sie bei einer späteren Wohnsitznahme in der Schweiz ihren vorehelichen Namen dem Familiennamen voranstellen kann, so muss sie dies bei der zuständigen schweizerischen Vertretung erklären. Zu betonen ist, dass diese Erklärung gegenüber dem Wohnsitzland keinerlei Wirkungen hat.

2. Auslandschweizerpaare mit Wohnsitz in einem Land, dessen internationales Eherecht auf das Heimatrecht verweist:
- Frauen können bei den zuständigen schweizerischen Botschaften und Konsulaten die bereits erwähnten Erklärungen betreffend Name und Bürgerrecht abgeben.
- Ehepaare ohne Ehevertrag, denen der neue ordentliche Güterstand, die Errungenschaftsbeteiligung, nicht zusagt, können bei der zuständigen schweizerischen Vertretung schriftlich erklären, den bisherigen ordentlichen Güterstand, nämlich die Güterverbindung, beibehalten zu wollen. Nach der Güterverbindung erhalten der Mann oder seine Erben bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung von den Vermögenserträgen und vom Arbeitsverdienst des Ehemannes ⅔ und die Frau

Wo gilt Schweizer Recht?

Für Ehepaare, von denen mindestens ein Partner das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, gilt weiterhin in erster Linie Wohnsitzrecht, da die Behörden des Gastlandes in solchen Fällen ausschliesslich das eigene Recht anwenden. Ansonsten wenden die folgenden Staaten in Ehesachen das Heimatrecht, also für schweizerische Staatsangehörige das schweizerische Recht an: BRD, Österreich, Spanien, Frankreich (teilweise), Griechenland, Italien, Portugal sowie zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen und des Fernen Ostens. Betroffene Auslandschweizer können bei den schweizerischen Vertretungen oder direkt bei der EDMZ, 3000 Bern, eine Gratisbroschüre über das neue Recht (in den vier Landessprachen) beziehen.

Wohnsitzrecht wenden hingegen Dänemark, Norwegen, GB, USA, Kanada und allgemein die Länder der angelsächsischen Tradition, ferner mehrere lateinamerikanische Länder an. Für Auslandschweizer in diesen Ländern ist das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht grundsätzlich bedeutungslos (Ausnahmen siehe im nebenstehenden Artikel).

oder ihre Nachkommen nur ⅓. Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen.
– Da jeder Ehevertrag bewirkt, dass die Ehegatten unter ihrem bisherigen Güterstand bleiben, gilt für Ehegatten, die bei der Güterverbindung lediglich ehevertraglich die Vorschlagsteilung geändert haben, weiterhin der alte ordentliche Güterstand. Indessen können sie sich auf Wunsch in einem erleichterten Verfahren dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen. Hiefür müssen sie eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abgeben. Trotz Unterstellung bleibt die ehevertraglich vereinbarte besondere Vorschlagsteilung weiterhin gültig.

Bundesamt für Justiz

Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni, 25. September, 4. Dezember.

Die Abstimmungsgegenstände sind noch nicht bestimmt.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen.
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Telegramme

■ Die *Lokalradioversuchsverordnung*, ursprünglich nur bis Ende 1988 in Kraft, ist um zwei Jahre verlängert worden. Ab 1989 dürfen Lokalradios auch Banken-, Stellen- und Liegenschaftswerbung betreiben.

■ *«Schwyzerdütsch»* scheint in der Westschweiz immer beliebter zu werden. Über 14000 Romands haben entsprechende Kurse besucht.

■ Leises *Schmetterlingssterben* in der Schweiz: Rund 66 Prozent der Tagfalter und 54 Prozent der Libellen sind bedroht oder bereits ausgestorben.

■ Die *Ärztedichte* hat in der Schweiz seit dem Zweiten Weltkrieg um 75 Prozent zugenommen und beträgt 14,7 Ärzte pro 10000 Einwohner.

■ Weiterhin ungebrochener *Trend aufs Land*: Auch 1986 wuchs die Schweizer Bevölkerung in ländlichen Gebieten stärker als in den Agglomerationen.

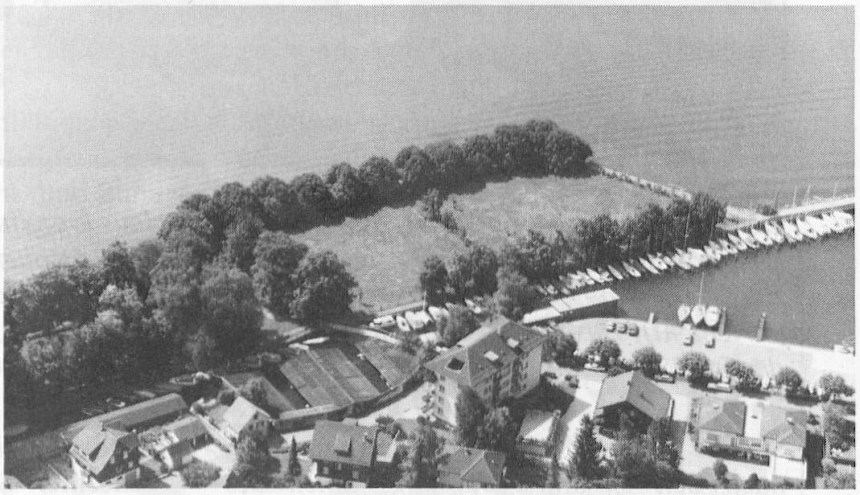

Der künftige Auslandschweizer-Platz am See in Brunnen.

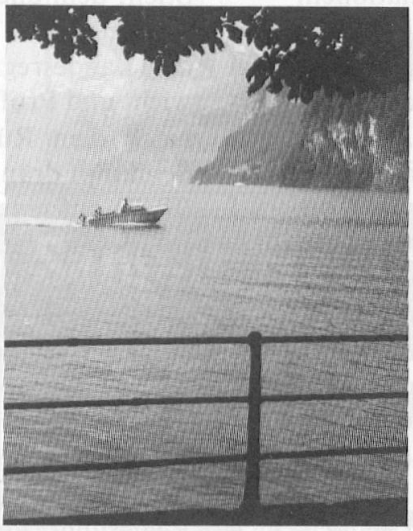

Blick vom künftigen Auslandschweizerplatz über den Urnersee auf das Rütli (Foto: CH91).

Spendenaufruf

Für Erwerb und Ausgestaltung des künftigen Auslandschweizerplatzes werden rund 3 Millionen Schweizer Franken benötigt. Sie, liebe Landsleute in aller Welt, sind aufgerufen, nach Massgabe Ihrer Möglichkeiten zur Realisierung dieses grossen Projekts beizutragen. Nach Möglichkeit werden in den verschiedenen Ländern Sammelkonten eingerichtet. Sie finden also zum Teil schon auf den Lokalseiten dieser Nummer Ihr nächstgelegenes Konto. Wenn nicht, wenden Sie sich an Ihren Schweizer Verein oder überweisen Sie Ihre Spende direkt an das zentrale Sammelkonto in der Schweiz:

Konto:

203982-1951

(Stiftung Auslandschweizerplatz Brunnen) Kantonalbank Schwyz, CH-6430 Schwyz

Für Ihren Beitrag danken wir Ihnen schon heute herzlich!